

FACHFORUM
NACHHALTIGE
STADTENTWICKLUNG



für ein
zukunftsfähiges
Augsburg

Kriterien für nachhaltige Bauleitplanung

Arbeitshilfe
zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu
Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Inhalt

	Seite
Einführung	3
- Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung	
- Ziele der Arbeitshilfe	
Aufbau	5
Hintergrund	6
Vereinfachtes Schema zum Verfahrensablauf in der Bauleitplanung	8
Erläuterungen	9
1. Öffentlichkeitsbeteiligung	10
2. Sparsamer Umgang mit Fläche	12
3. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich für Freiflächen	14
4. ressourcenschonende Struktur	16
5. stadtverträgliche Mobilitätssteuerung, Immissionen, Lärm	18
6. umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung	20
7. Umweltbericht	22
8. sozialverantwortliche Wohnungsversorgung, Versorgungsangebot	24
9. Einbindung in die weitere Umgebung, Stadtteil	26
10. Ästhetik und Identität eines Ortes – Erinnerung – Heimat	28
Literatur	30
Schlusswort / Mitarbeit / Fachforum Nachhaltige Stadtentwicklung	31
Kontakt	32

Einführung

„Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Verantwortung gehören zusammen - auch und gerade im Blick auf das Wohlergehen nach uns kommender Generationen.“
(Umweltbundesamt, Nachhaltiges Deutschland, 1997)

Was heute gebaut oder nicht gebaut wird, hat Auswirkungen auf die Handlungsspielräume der zukünftigen Generationen. Deshalb müssen wir uns in den Städten und Gemeinden von übereilten und kurzfristigen Überlegungen verabschieden und uns mit der Nachhaltigkeit in allen Aspekten (Soziales, Ökologie Ökonomie) bewusst befassen.

Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung

In der Bauleitplanung werden verschiedene Verfahren angewandt:

- Aufstellen, Ändern oder Aufheben eines Bebauungsplans
- Aufstellen, Ändern oder Aufheben eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Aufstellen, Ändern oder Aufheben eines Flächennutzungsplans bzw. von Teilbereichen
- Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Beschleunigtes Verfahren - Aufstellen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

In jedem Fall gibt es für die Öffentlichkeit eine oder mehrere Möglichkeiten einer Stellungnahme.

(siehe Grafik „Verfahrensablauf in der Bauleitplanung“ auf S. 8)

Diese Arbeitshilfe soll es erleichtern, Stellungnahmen zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen im Sinne nachhaltiger Stadtentwicklung zu erstellen. Sie ist für alle zusammengestellt, die sich für Planungen in ihrer Gemeinde interessieren und sich in laufende Planungsprozesse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung einbringen wollen.

Die **Ziele der Arbeitshilfe** sind:

- Mut machen, sich mit Planungsvorhaben einer Stadt zu beschäftigen
- Kriterien für nachhaltige Stadtentwicklung, die in der Bauleitplanung regelbar sind, bekannter machen
- die fachliche Kompetenz von Nichtfachleuten steigern
- Hilfestellung geben für eine **eigene Stellungnahme**.

Die Arbeitshilfe stellt eine Sammlung von Kriterien dar, die auf verschiedene Aspekte einer nachhaltigen Stadtentwicklung hinweisen und in Bauleitplänen regelbar sind. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

Die Arbeitshilfe soll helfen, Flächennutzungen vor allem im Hinblick auf ökologische, aber auch soziale und ökonomische „Verträglichkeit“ zu prüfen. Sie greift viele Kriterien der §§ 1 und 1a des Baugesetzbuches (BauGB) auf¹.

Durch die Anwendung der Kriterien können die Nutzer erkennen, ob der vorliegende Bebauungs- oder Flächennutzungsplan viele Anforderungen in Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung erfüllt.

Da es sehr unterschiedliche Planungsanlässe (z.B. Wohn-, Gewerbe- oder Industriegebiete) gibt, werden nicht alle Kriterien der Arbeitshilfe auf alle Planungen anwendbar sein und zutreffen müssen.

Die Arbeitshilfe kann keine „Nachhaltigkeit“ bescheinigen. Sie kann aber helfen, geplante Flächennutzungen unter den Aspekten nachhaltiger Entwicklung zu betrachten, und somit dazu beitragen, erwünschte bzw. nicht erwünschte Entwicklungstrends zu kennzeichnen.

Will man Planungen vor allem unter dem Aspekt der Kinder- und Familienfreundlichkeit beurteilen, kann die ‚Familienfreundlichkeitsprüfung. Kriterien für eine familienfreundliche Stadtentwicklung‘ der Arbeitsgemeinschaft Familienfreundliches Augsburg herangezogen werden (herunterladbar unter www.agenda21.augsburg.de, ‚Materialien‘).

Klimaschutzrelevante Kriterien finden sich zusammengestellt im Leitfaden ‚Klimaschutz und Stadtplanung Augsburg‘ (www.augsburg.de, ‚Umwelt und Nachhaltigkeit‘, ‚Klimaschutz & Energie‘, ‚Aktuelle Projekte‘).

Bei der Beschäftigung mit einem Planungsvorhaben sollte sich der interessierte Bürger folgende **grundsätzliche Fragen** stellen:

1. Ist die Planung für die Gemeinde überhaupt nötig oder kann zum Wohl der Allgemeinheit und aus Rücksicht auf künftige Generationen zum jetzigen Zeitpunkt auf die Umsetzung dieser Planung verzichtet werden?
2. Ist nachvollziehbar begründet, warum die Planung erforderlich ist?
3. Wird deutlich, auf wessen Interesse hin die Planung erfolgt?

¹ Darüber hinaus wurden viele Kriterien aus dem Forschungsfeld „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt)“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung abgeleitet (Durchführung: 1997 - 2003), das unter der Einbeziehung vieler Praktiker verschiedenster Kommunen umsetzbare Standards untersucht und aufgestellt hatte. Weitere Informationen zum Forschungsfeld sind unter www.bbr.bund.de zu finden.

Aufbau

Unter **Punkt 1** ist den nachfolgenden Kriterien die **Öffentlichkeitsbeteiligung** vorangestellt. Denn im Sinne der Agenda 21 von Rio de Janeiro (1992) ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit in alle Planungsvorhaben innerhalb einer Kommune besonders wichtig und bedeutsam.

Die **Punkte 2 bis 7** führen Kriterien auf, die die unmittelbaren **Inhalte eines Bebauungsplanes oder Flächennutzungsplans** betreffen. Manche Aspekte können nicht in Bauleitplänen und/oder in städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) geregelt werden, stellen aber allgemeine Ziele dar.

Unter **Punkt 8** sind Kriterien aufgelistet, die die Situation in der **näheren Umgebung des Plangebietes** betreffen. Denn ein neu zu beplanendes Gebiet entsteht nicht isoliert in einer Gemeinde oder Stadt. In der Begründung zum Bebauungsplan sollten zur Umgebung Aussagen getroffen werden, um die Entscheidungen der planenden Ämter besser nachvollziehen zu können.

Punkt 9 beinhaltet Kriterien, die in der **weiteren Umgebung** oder in einem **Stadtteil** erfüllt sein sollen.

Den Abschluss bildet **Punkt 10** mit Hinweisen auf **ästhetische Belange**, die dazu beitragen können, ein Gebiet als Heimat zu erfahren.

Zu jedem der Punkte 1 bis 9 gibt es eine Tabelle mit „Fragen zum vorliegenden Plan“. Hier sind zu jeder inhaltlichen Frage drei Kästchen vorgesehen – ja / nein / Bemerkungen - , die helfen sollen, die im Plan und seiner Begründung enthaltenen Aussagen strukturiert zu erfassen. Dies soll die Erarbeitung der eigenen Stellungnahme erleichtern.

Hintergrund:

Lokale Agenda 21 und die nachhaltige Entwicklung Augsburgs

Die Arbeitshilfe ‚Kriterien für eine nachhaltige Bauleitplanung‘ wurde im Rahmen der Lokalen Agenda 21 – für ein zukunftsfähiges Augsburg vom Fachforum Nachhaltige Stadtentwicklung erarbeitet. Sie macht folgende Leitlinien und Ziele des vom Stadtrat 2004 beschlossenen „Handlungsprogramms Nachhaltigkeit“ auf die Bauleitplanung anwendbar:

A 2 Ressourcen schonen

Ziel: Trinkwasserverbrauch senken

A 3 Gesundes Stadtklima fördern

Ziele: Schutz und Vernetzung stadtklimatisch wichtiger Grünflächen;
Verbesserung der Luftqualität; Stärkere Berücksichtigung der Stadtklimatologie in der Bauleitplanung

A 4 Biologische Vielfalt erhalten

Ziele: Wertvolle Flächen und Biotopie schützen; Ausgleichs- und Grünflächen schaffen

A 5 Lärmbelastungen vermindern

Ziel: Lärm durch technische und planerische Maßnahmen reduzieren

A 6 Sinnvoll Energie nutzen

Ziele: Heizenergieverbrauch senken; Rationeller Energieeinsatz und Erhöhung der Energieeffizienz; Augsburg regenerativ

A 7 Ökologisch mobil bleiben

Ziele: Motorisierten Individualverkehr (MIV) effizienter und umweltschonender gestalten; Fuß- und Radverkehrsanteile am Modal Split erhöhen; Anteil des Öffentlichen Personennahverkehrs erhöhen

B 5 Sozial und ökologisch planen und bauen

Ziele: Öko-soziale Standards für Planungs- und Baumaßnahmen vereinbaren; Nachhaltiges Bodenmanagement verwirklichen; Neue soziale Wohnformen ermöglichen

B 6 Stadtteile stärken

Ziele: „Bürger und Verwaltung auf kurzen Wegen“ - Bürgerservice ausbauen; „dezentral Einfluss nehmen

C 1 Beteiligung, Dialog und Konsens pflegen

Ziele: Bürgerbeteiligung stärken; Städtische Planungen familienfreundlicher gestalten

C 8 Generationengerechtigkeit sichern

Insgesamt umfasst das ‚Handlungsprogramm Nachhaltigkeit‘ 22 Leitlinien, 67 Ziele mit genauen Zielbeschreibungen, beispielhafte Maßnahmenvorschläge, 33 Indikatoren. Das vollständige Handlungsprogramm finden Sie unter www.agenda21.augsburg.de.

Eine handliche Übersicht über die Leitlinien und Ziele des Handlungsprogramms Nachhaltigkeit der Stadt Augsburg ist gedruckt erhältlich u.a. in der Bürgerinformation und bei der Geschäftsstelle Lokale Agenda 21 (siehe Rückseite der Broschüre).

Vereinfachtes Schema zum Verfahrensablauf in der Bauleitplanung

(Quelle: Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, 2007)

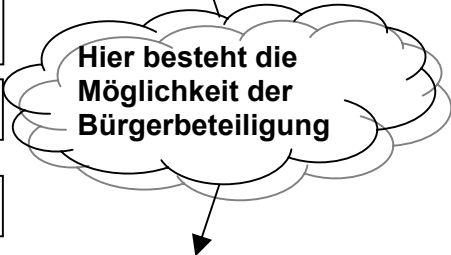
Hinweis:
 Unter bestimmten Voraussetzungen Durchführung des vereinfachten Verfahrens (§13 BauGB) bzw. des beschleunigten Verfahrens (§ 13 a BauGB) möglich.
 Hierbei kann auf die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

- Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- Bestandsaufnahme und -analyse, Ziele, Alternativen, Vorabstimmung mit Behörden
- Ausarbeitung eines diskussionsfähigen Vorentwurfs mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht

Frühzeitige Behördenbeteiligung einschließlich Scoping
 § 4 Abs. 1 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
 § 3 Abs. 1 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB

- Ausarbeitung eines auslegungsfähigen Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB



Erneute Beteiligung der Behörden (Dauer: 1 Monat)
 § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung (Dauer: 1 Monat)
 § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

- Ausarbeitung der endgültigen Planunterlagen, Entwurf der Umwelterklärung
- Satzungsbeschluss (BP) § 10 BauGB bzw. Feststellungsbeschluss (FNP) mit beschlussmäßiger Behandlung der Stellungnahmen § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und Abwägung § 1 Abs. 7 BauGB, § 1a BauGB
- Mitteilung des Ergebnisses § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB
- Genehmigungsverfahren § 10 Abs. 2 BauGB (BP) bzw. § 6 Abs. 1 BauGB (FNP)
- Nur BP: Ausfertigung des Planes Art. 26 Abs. 2 GO
- Inkrafttreten (BP) § 10 Abs. 3 und 4 BauGB bzw. Wirksamwerden § 6 Abs. 5 BauGB (FNP), Umwelterklärung



Behördenmitwirkung
 § 4 Abs. 3 BauGB

Monitoring § 4c BauGB

Erläuterungen

BauGB Baugesetzbuch
BauNVO Baunutzungsverordnung

- die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.juris.de/gesetze-im-netz zu finden.

Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung (§17 BauNVO)

Kategorie des Baugebiets	GRZ	GFZ	BMZ
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	0,2	0,4	-
reine Wohngebiete (WR) allgemeine Wohngebiete (WA) Ferienhausgebiete	0,4	1,2	-
besondere Wohngebiete (WB)	0,6	1,6	-
Dorfgebiete (MD) Mischgebiete (MI)	0,6	1,2	-
Kerngebiete (MK)	1,0	3,0	-
Gewerbegebiete (GE) Industriegebiete (GI) sonst. Sondergebiete	0,8	2,4	10,0
Wochenendhausgebiete	0,2	0,2	-

GRZ Grundflächenzahl (Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche, §19 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl (Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche, §20 BauNVO)

BMZ Baumassenzahl (Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche, §21 BauNVO)

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Folgende Punkte sind im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung wichtig:

- **leichte Verständlichkeit von Text und Plan:** Auf Querverweise innerhalb eines Planes sollte verzichtet werden, weil sie die Lesbarkeit und Verständlichkeit erschweren.
- **leichte Zugänglichkeit und Möglichkeit, Plankopien mitzunehmen:** Dies könnte z.B. über die Bereitstellung der Pläne im Internet (vgl. §4a Abs. 4 BauGB) oder die Auslage in den Stadtteilen (z.B. Stadtteilbüros) gewährleistet werden.
- **möglichst frühzeitige und umfassende Bürgerinformation,** gegebenenfalls durch öffentliche Veranstaltungen oder die Mitwirkung in Planungswerkstätten
- **Möglichkeit zur umfangreichen Mitwirkung und Mitgestaltung** der Bürger im Planungsverlauf
- **Vorlage von echten Planungsalternativen** mit unterschiedlichen Lösungen gemäß §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (auch §6 Abs. 5 Satz3; §10 Abs. 4 BauGB)
- **Transparenz durch Dialog:** Der umfassende Dialog mit der Öffentlichkeit von Seiten der planenden Ämter und Investoren sollte gesucht werden.

in Abhängigkeit der Betroffenheit und sofern für die Planung dienlich

- **öffentliche Veranstaltungen und Bürgerbeteiligung beim Beginn** der Planungen, z. B. bei der Ausarbeitung der Ausgangsvoraussetzungen, Bedürfnisse im Gebiet ...
- **Durchführung von Planungs- und Ideenwerkstätten sowie Workshops im Vorfeld komplexer Planungen** mit Teilnehmern unterschiedlicher Fachrichtungen und interessierten Bürgern
- **Ausrichtung von Realisierungswettbewerben** durch Investoren oder Gemeinde unter Beteiligung der Bürger (nach der Aufstellung des Bebauungsplanes). Ein Wettbewerb soll stattfinden, wenn mehr als 40 Wohnungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

*Fragen zum vorliegenden Plan
unter 1. Öffentlichkeitsbeteiligung*

	ja	nein	Bemerkungen
Enthält der Text Querverweise, die seine Lesbarkeit erschweren?			
Ist der Text verständlich geschrieben?			
Sind erläuternde Erklärungen zum besseren Verständnis des Textes nötig oder wünschenswert?			
Ist der Plan verständlich dargestellt (Planlegende, Grafik)?			
Wo lag der Plan aus? a) im Stadtplanungsamt b) auf der Internetseite der Stadt Augsburg c) im Stadtteilbüro	— — —	— — —	_____ _____ _____
Liegen unterschiedliche Planungsalternativen vor?			
Wie hat die Beteiligung der Bürger stattgefunden? a) vorher b) im Rahmen der vorgezogenen öffentlichen Beteiligung c) durch öffentliche Veranstaltungen oder Ausstellungen d) in Workshops	— — —	— — —	_____ _____ _____ _____
Wurden die geäußerten Wünsche im weiteren Verlauf der Planungen berücksichtigt?			
Wurden die Planungsinhalte vorgestellt oder erläutert? a) durch die Stadtverwaltung b) durch Investoren	— —	— —	_____ _____
Wird ein Realisierungswettbewerb durchgeführt?			
Waren Bürger an der Ausarbeitung der Wettbewerbsvorgaben beteiligt?			

2. Sparsamer Umgang mit Flächen

Folgende Punkte sind im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung wichtig:

- **vorrangige Ausweisung innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers.** Die Innenentwicklung sollte Vorrang vor der Außenentwicklung haben.
- **bevorzugte Bebauung bisher schon bebauter Flächen (z.B. Brachflächen) statt bisher unbebauter Freiflächen oder landwirtschaftlich genutzter Flächen:** Dies ist ein Beitrag zum Flächensparen und Flächenrecycling. Auf diesen Brachflächen könnten jedoch Altlasten vorhanden sein!
- **weitestgehender Erhalt nicht versiegelter Flächen**
- **Umbau und Wiedernutzung bestehender Gebäude,** anstatt alte Gebäude abzurechen und Neubauten zu errichten
- **Ausnutzung von Baulücken, Bauen in der zweiten Reihe** etc., um Nachverdichtungen zu ermöglichen und Flächen effizienter auszunutzen
- **kosten- und flächensparende Erschließung** z.B. wirtschaftliche Ausnutzung einer bestehenden Erschließung
- **Freihaltung von Reserveflächen:** Bei großen überplanten Gebieten sollen Reserveflächen für zukünftige Entwicklungen freigehalten und gesichert werden.
- **kein Überschreiten der Obergrenzen von §17 BauNVO:** Jedoch sollten diese Grenzen für das Maß der baulichen Nutzung auch **nicht zu sehr** unterschritten werden. (Werte siehe Tabelle S. 9)

*Fragen zum vorliegenden Plan
unter 2. Sparsamer Umgang mit Flächen*

	ja	nein	Bemerkungen
Liegt das Plangebiet innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers?			
Liegt das Plangebiet im Außenbereich?			
War es bisher baulich genutzt?			
War es bisher landwirtschaftliche Fläche?			
War es bisher unbebaut?			
Werden bestehende Gebäude umgebaut und weiter genutzt?			
Werden Baulücken ausgenutzt oder wird die Bebauung nachverdichtet?			
Werden Reserveflächen für zukünftige Nutzungen freigehalten?			
Werden die Grenzwerte §17 BauNVO überschritten?			
Werden die Grenzwerte §17 BauNVO unterschritten?			

3. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich für Freiflächen

Folgende Punkte sind im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung wichtig:

- **Minimierung der Versiegelung bisheriger Freiflächen:** Wenn Versiegelungen für Wege usw. unvermeidbar sind, sollte der Belag versickerungsfähig und naturnah gestaltet sein.
- **Nähe der Ausgleichsflächen:** Durch die Planung notwendigen Ausgleichsflächen (§1a Abs. 3 BauGB) sollen möglichst am Ort des Eingriffs (also auf den Grundstücken oder im Geltungsbereich des Planes), in seiner Nähe, im Stadtteil oder im gleichen Naturraum angelegt werden.
- **Erhaltung bestehender Grünstrukturen** (Bäume, Sträucher...)
- **Schaffung durchgängiger Grünverbindungen für die Tier- und Pflanzenwelt:** Es muss ein Anschluss an bereits bestehende Grünverbindungen in der Umgebung angelegt und ausgebaut werden im Sinne eines weiten Biotopverbundsystems innerhalb der Gemeinde.
- **Fassaden- oder Dächerbegrünung:** Durch die Verdunstung der Pflanzen wird eine Erwärmen der Umgebung minimiert. Bei Regenfällen kann der Abfluß des Wassers verlangsamt werden.
- **Wiederverwendung des abgeschobenen Mutterbodens auf dem Grundstück,** z.B. für die Anlage und Modellierung der Gartenflächen (vgl. §202 BauGB)
- **Verwendung des Bodenaushubs im Stadtteil:** Das Aushubmaterial der Gebäude soll ohne größere Transportwege, z.B. für den Unterbau von Wegen oder für Lärmschutzwälle verwendet werden.
- **ausreichend großer Grundwasserabstand:** Dadurch wird das fließende Grundwasser nicht durch den Bau von Kellern oder Tiefgaragen beeinflusst oder gestört. Der Abstand zum Grundwasser muss in jedem Fall größer sein als die Tiefe der Bauten, eine Wanne zum Schutz gegen das Grundwasser soll nicht nötig sein!
- **keine Bebauung in der Nähe ökologisch wertvoller Flächen** (z.B. Flußauen, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete)
- **Schutz des Orts- und Landschaftsbildes**
- **an die Topographie angepasste Bauweise** (z.B. bei weithin sichtbaren Hangbereichen, exponierten Ortsrandlagen)

Fragen zum vorliegenden Plan

unter 3. Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich für Freiflächen

	ja	nein	Bemerkungen
Werden bisherige Freiflächen versiegelt oder überbaut?			
Die festgesetzten und notwendigen Ausgleichflächen liegen			
a) im Plangebiet	—	—	_____
b) in der näheren Umgebung	—	—	_____
c) im Stadtteil	—	—	_____
d) im gleichen Naturraum			
Werden naturnahe Strukturen (Gebüsche, Bäume ...) beseitigt?			
Werden naturnahe Strukturen (Gebüsche, Bäume ...) neu geschaffen?			
Gibt es einen Anschluss an die Grünverbindungen der Umgebung?			
Ist eine Dachbegrünung vorgesehen?			
Ist eine Fassadenbegrünung vorgesehen?			
Werden die Wege wasserdurchlässig gestaltet?			
Werden die Pkw-Parkplätze wasserdurchlässig gestaltet?			
Muss der abgeschobene Mutterboden auf dem Grundstück verwendet werden?			
Wird der unbelastete Aushub aus den Baugruben für andere Zwecke in der Nähe oder im Stadtteil verwendet?			
Wird die Verwendung von Abbruchmaterial alter Gebäude im Stadtteil oder auf dem Gelände vorgesehen, z.B. für den Wegebau, Lärmschutzwall?			
Haben Keller oder Tiefgaragen genügend Abstand zum Grundwasser?			
Liegt das Plangebiet in der Nähe schutzwürdiger Landschaftsteile?			
Wird auf das Landschaftsbild Rücksicht genommen?			
Ist die Bebauung an die Topographie angepasst (z.B. durch eine Höhenbeschränkung...)?			

4. Ressourcenschonende Struktur

Folgende Punkte sind im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung wichtig:

- **Nach Möglichkeit Ausrichtung der Gebäude zur Nutzung von Sonnenenergie:** Dadurch kann die Sonne auch zur Raumbeheizung beitragen, zudem wird die Verwendung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen (§1 Abs. 6 Nr. 7 e) und f) BauGB) erleichtert und gefördert.
- **Ausnutzung bestehender Energieversorgungsnetze,** z.B. durch Anschluss an ein Blockheizkraftwerk, ein Nah- oder Fernwärmenetz (§11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Dies ist im städtebaulichen Vertrag regelbar.
- **Verwendung alternativer Energieträger** (Biogas, Pellets-Heiztechnik, ...), die CO₂ neutraler sind als Heizöl
- **Besonnung aller Etagen im Winter:** Aufenthaltsräume sollten einen genügend großen Abstand zu benachbarten Gebäuden haben.
- **Rückhaltung des Regenwassers zur Senkung des Trinkwasserverbrauchs:** Durch die Sammlung in Zisternen kann das anfallende, unbelastete Regenwasser für die Bewässerung des Gartens oder im Haus als Ersatz für Trinkwasser, z.B. für Toilettenspülung, verwendet werden.
- **Versickerung des unbelasteten Regenwassers auf dem Grundstück oder in der Nähe:** Falls die Sammlung des Regenwassers nicht möglich ist, wird durch seine Versickerung eine Anreicherung des Grundwassers sichergestellt.
- **geringer Heizenergieverbrauch:** Je geringer der Energieverbrauch ist, desto **besser** ist es für die Umwelt. Die Einhaltung bestehender Grenzwerte sollte durch die Erfüllung der Standards von Passiv- oder Niedrigenergiehäusern übertroffen werden (siehe „Leitfaden Klimaschutz und Stadtplanung Augsburg“).

*Fragen zum vorliegenden Plan
unter 4. Ressourcenschonende Struktur*

	ja	nein	Bemerkungen
Werden die meisten Gebäude so ausgerichtet, dass eine Nutzung der Sonnenenergie zur Raumheizung möglich ist (passive Nutzung)?			
Sind Dachflächen und Fassaden so orientiert, dass Solaranlagen und Photovoltaikanlagen möglich sind (aktive Nutzung)?			
Ist der Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz möglich?			
Ist ein eigenes Nahwärmenetz vorgesehen (gilt für größere Gebiete)?			
Wird ein Blockheizkraftwerk errichtet (gilt für größere Gebiete)?			
Ist die Besonnung der Räume im Winter gewährleistet oder gibt es einen Schattenwurf benachbarter Gebäude?			
Wird die Versickerung des unbelasteten Regenwassers auf den Grundstücken vorgesehen?			
Wird die Nutzung des Regenwassers in Zisternen (für Garten- oder Brauchwassernutzung) vorgeschlagen oder vorgesehen, um Trinkwasser zu ersetzen?			
Wird die Aufnahme der Standards von Passiv- oder Niedrigenergiehäusern in städtebauliche Verträge angesprochen?			

5. stadtverträgliche Mobilitätssteuerung, Immissionen, Lärm

Folgende Punkte sind im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung wichtig:

- **keine unverträgliche Verschlechterung der Verkehrssituation für die ansässigen Bewohner** durch das neue Plangebiet. Die Begründung sollte enthalten, mit wie viel zusätzlichen Kraftfahrzeugen gerechnet wird.
- **Gestaltung des Verkehrsraums entsprechend den Bedürfnissen der Fußgänger, Radfahrer und der Aufenthaltsfunktion.** Durch eine hochwertige Gestaltung und die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich mit Fahrbahnverengungen, Aufpflasterungen etc. kann eine Entschleunigung des Autoverkehrs und eine Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungen erreicht werden.
- **ausreichende Breite für**
 - Gehwege von mindestens 1,50m
 - kombinierte Geh- und Radweg von mindestens 2,50m
- **Anbindung an bestehendes Fuß- und Radwegenetz**
- **Bereitstellung von Fahrradabstellplätzen**
- **Reduzierung und Vermeidung des Durchgangsverkehrs**
- **Durchgängigkeit des Gebietes für Fußgänger und Radfahrer erhalten oder verbessern**
- **Flächenminimierung der Fahrbahnbreiten:** Nötige Breite für eine Begegnung von
 - Lkw/Lkw oder Bus/Bus: 6,50m (verminderte Geschwindigkeit: 5,50m)
 - Lkw/Pkw oder Bus/Pkw: 5,50m (verminderte Geschwindigkeit: 4,75m)
 - Pkw/Pkw: 4,75m (verminderte Geschwindigkeit: 4,00m)
 - Pkw/Rad: 3,60m (verminderte Geschwindigkeit: 3,25m)
- **Möglichkeiten zur Reduzierung des Stellplatzschlüssels** auf unter 1 Stellplatz pro Wohneinheit, wenn eine Wohnform vorliegt, die dies ermöglicht.
- **Stellplätze stadtverträglich ausweisen und unterbringen**, z.B. in zentralen Parkgaragen am Rande eines Wohnviertels
- **in großen Quartieren gesondertes Fuß- und Radwegenetz:** Durch ein eigenes Netz können kürzere Wege und andere Wegeverbindungen als für den Pkw-Verkehr ermöglicht werden

- **geringe Distanz zwischen Wohnung und Haltestellen des ÖPNV:** Straßenbahn-Haltestellen sollten sich in einem Umkreis von 600 m und Bushaltestellen von 300 m befinden.

Fragen zum vorliegenden Plan

*unter 5. stadtverträgliche Mobilitätssteuerung, Immissionen, Lärm
(können eventuell mit Hilfe eines Stadtplans beantwortet werden)*

	ja	nein	Bemerkungen
Nimmt durch die Planung der Verkehr in der Umgebung zu?			
a) gering	—	—	—
b) mittel	—	—	—
c) stark			
Werden durch die Gestaltung des Straßenraums Fußgänger und Radfahrer bevorzugt gegenüber Pkw`s?			
Werden die Wohnstraßen als Spielstraßen ausgewiesen?			
Sind Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen (z.B. Fahrbahnverengungen, Aufpflasterungen..)			
Sind die Gehwege über 1,50m breit?			
Sind die Radwege an Hauptstraßen über 1,60m breit?			
Sind kombinierte Geh- und Radweg über 2,50m breit?			
Sind die Fahrbahnen breiter als (links) empfohlen?			
Erfolgt die Anbindung an ein bestehendes Geh- und Radwegenetz der Umgebung?			
Werden Fahrradabstellplätze eingerichtet?			
Gibt es ein eigenes Geh- und Radwegenetz zur inneren Erschließung (bei größeren Gebieten)?			
Sind Abkürzungen für Fußgänger und Radfahrer eingerichtet (bei größeren Gebieten)?			
Wird die Durchgängigkeit des Gebiets erhalten oder werden bisher wichtige Wegeverbindungen eingeschränkt?			
Ist weniger als 1 Stellplatz pro Wohneinheit möglich?			
Gibt es zentrale Parkeinrichtungen?			
Liegt die nächste Bushaltestelle im Umkreis von maximal 300m?			
Liegt die nächste Haltestelle der Straßenbahn im Umkreis von maximal 600m?			

6. Umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung

Folgende Punkte sind im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung wichtig:

- **verträgliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze auch in Wohngebieten oder in unmittelbarer Nähe.**
- **Berücksichtigung der Interessen der ortsansässigen Unternehmen,** um Abwanderung, Arbeitsplatzverluste oder Betriebsaufgaben zu vermeiden. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass durch die neu angesiedelten Betriebe und Unternehmen nicht an anderer Stelle Ausbildungs- und Arbeitsplätze verloren gehen. Die Gesamtzahl der Ausbildungs- und Arbeitsplätze sollte sich erhöhen.
- **bestehende, gering genutzte und erschlossene Gewerbeflächen** sollten bevorzugt wieder genutzt werden, bevor neue Flächen ausgewiesen werden.
- **restriktive Ausweisung neuer, großflächiger Einzelhandelsbetriebe.** Abgelegene Standorte (auf der „Grünen Wiese“) gefährden den wohnortnahen Einzelhandel und rufen neuen Verkehr hervor.
- **beschlossene Einzelhandelskonzepte anwenden.** Wird von ihnen durch die Planung abgewichen, muss dies genau begründet werden. Dafür neu erstellte Gutachten zur Ermittlung des Flächenbedarfs sind für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- **Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in umweltverträglichen Betrieben** (z.B. Unternehmen mit Umweltmanagementsystemen nach EMAS, DIN ISO 14001, ÖKOPROFIT® und QuH oder Unternehmen, die besonderen Wert auf Umwelt- und Ressourcenschutz legen)
- **gute Anbindung an Öffentlichen Nahverkehr** mit vernünftigen Taktzeiten
- **Ausrichtung von Gewerbe- und Industriegebieten an Gleisanschlüssen und Fernstraßen**

*Fragen zum vorliegenden Plan
unter 6. Umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung*

	ja	nein	Bemerkungen
Ist die Einrichtung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Plangebiet möglich?			
Sind Arbeitsstätten zu Fuß zu erreichen?			
Sind Geschäfte und Dienstleistungen fußläufig erreichbar?			
Wurden die Interessen ansässiger Unternehmen bei der Planung berücksichtigt?			
Werden ansässige Geschäfte und Dienstleistungen beeinträchtigt?			
Ist die Gesamtzahl an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Stadtgebiet größer als vorher?			

*zusätzliche Fragen (bei Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten)
unter 6. Umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung*

	ja	nein	Bemerkungen
Sind in der Nähe untergenutzte Einzelhandels- und Gewerbestandorte vorhanden, die man reaktivieren könnte?			
Gibt es in der Gemeinde ein Konzept für den Einzelhandel?			
Wird von dem bestehenden Einzelhandelskonzept abgewichen?			
Wird die Abweichung nachvollziehbar begründet?			
Ist das neue Gutachten öffentlich zugänglich?			
Sind Grünflächen als Ruhezone zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität vorhanden?			
Liegen die Parkplätze für Lkw's auf den Betriebsgeländen?			
Ist das Gebiet durch den ÖPNV erschlossen?			
Ist das Gebiet an Eisenbahn und Fernstraßen angeschlossen?			

7. Umweltbericht

(**nicht erforderlich** im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB)

Nach §2 Abs. 4 BauGB und §2 a Satz 3 BauGB ist ein Umweltbericht zu erstellen, der ein gesonderter und eigenständiger Teil der Begründung ist. Er sollte auch für Nichtfachleute verständlich sein und zur besseren Übersichtlichkeit ohne Querverweise auf andere Teile der Begründung auskommen.

Der Umweltbericht sollte u. a. folgende Inhalte haben (siehe Anhang zum BauGB):

- Kurzdarstellung der Ziele der Planung
- Darstellung der Umweltziele zutreffender Fachgesetze und Fachplanungen
- Behandlung der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Mensch, Kulturgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7, §1a Abs. 2 bis 4 BauGB) mit:
 - **Bestandsaufnahme** und **Bewertung** der Umweltauswirkungen
 - **Prognose** bei Nichtdurchführung
 - **geplanten Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- Vorstellung alternativer Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der verwendeten Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten
- Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
- allgemein verständliche Zusammenfassung

*Fragen zum vorliegenden Plan
unter 7. Umweltbericht*

	ja	nein	Bemerkungen
Enthält der Umweltbericht Querverweise zu anderen Teilen der Begründung?			
Wird für jedes Schutzgut angesprochen: a) aktuelle Bestandsaufnahme und ihre Bewertung b) Entwicklungsprognose bei der Durchführung c) Entwicklungsprognose bei der Nichtdurchführung d) geplante Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich der Auswirkungen	— — —	— — —	_____ _____ _____
Wird genauer eingegangen auf: a) baubedingte Auswirkungen b) anlagebedingte Auswirkungen c) betriebsbedingte Auswirkungen	— —	— —	_____ _____
Wird die Größe der versiegelten Fläche im Plangebiet genauer angegeben?			
Wird auf die Vorbelastung eingegangen: a) bei Lärmwerten b) Verkehr (im Gebiet/in der Umgebung) c) durch Immissionen von Luftschadstoffen	— —	— —	_____ _____
Enthält die Zusammenfassung einen verständlichen Überblick (Text oder Tabelle) zu den Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter?			

8. sozialverantwortliche Wohnungsversorgung, Versorgungsangebot

Folgende Punkte sind im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung wichtig:

- **fußläufige, sichere und gefahrlose Erreichbarkeit von:**
 - Einkaufsmöglichkeiten für die Grundversorgung (Lebensmittel, Post, Kiosk) bis zu einer Entfernung von 400m
 - ausreichend großen Spielplätzen (DIN 18034)
 - öffentlich nutzbaren Freiflächen
 - Erholungsflächen und Grünflächen
 - Kindergärten, Schulen, Treffpunkten Jugendlicher
 - sozialen Einrichtungen (z.B. Altenservice, soziale Dienste, Jugendeinrichtungen)
- **Angebot preiswerten Wohnraums** für Menschen mit niedrigem Einkommen, Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf, sowie Familien, junge, alte und behinderte Menschen, alternative Wohnprojekte usw.
- **Förderung von Angeboten nachbarschaftlicher Selbsthilfe** z.B. durch die Schaffung von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung, Car-Sharing-Projekte, Gebrauchsgüter-Leihstellen etc.
- **geringe Lärmbelastung des Plangebietes:** Die Werte der DIN 18005 sind als Orientierungswerte und die Werte der TA Lärm als Richtwerte einzuhalten. Eine Unterschreitung der erlaubten Werte ist jedoch anzustreben.

Fragen zum vorliegenden Plan

unter 8. sozialverantwortliche Wohnungsversorgung, Versorgungsangebot

(Fragen können eventuell mit Hilfe eines Stadtplans oder vor Ort beantwortet werden)

Siehe auch Fragenkatalog der AG Familienfreundliches Augsburg

	ja	nein	Bemerkungen
Sind Einkaufsmöglichkeiten zu Fuß zu erreichen?			
Sind Spielplätze zu Fuß und für Kinder gefahrlos zu erreichen?			
Sind öffentliche Freiflächen zu Fuß zu erreichen?			
Liegen Spielplätze und öffentlich Freiflächen abseits vom Durchgangsverkehr?			
Gibt es Überquerungshilfen an Durchgangsstraßen und Gefahrenstellen?			
Sind Plätze in der unmittelbaren Umgebung vorhanden, wo man sich ungestört und sicher aufhalten kann (z.B. mit Sitzbänken ausgestattet)?			
Sind Kindergärten, Schulen, Treffpunkte Jugendlicher zu Fuß sicher zu erreichen?			
Sind soziale Einrichtungen (z.B. Altenservice, soziale Dienste, Jugendeinrichtungen) zu Fuß zu erreichen?			
Wird ein Teil des Wohnraums für Menschen mit niedrigem Einkommen, sowie Familien, junge, alte und behinderte Menschen, alternative Wohnprojekte usw. vorgesehen?			
Wird Raum geschaffen/bereitgestellt für Angebote nachbarlicher Selbsthilfe?			
Werden Orientierungs- und Grenzwerte des Lärms überschritten? a) geringfügig b) bedeutsam	—	—	_____

9. Einbindung in die weitere Umgebung, Stadtteil

In einem einführenden Teil der Begründung zum Bauleitplan sollte im Sinne von Rahmenplänen auch auf die gegenwärtige Situation und Ausstattung **im Stadtteil/Gemeindeteil** eingegangen werden. Durch die Auflistung von Infrastruktureinrichtungen (soziale, kulturelle...) und verschiedene Kennziffern - z.B. Freiflächen, Verkaufsfläche, Wohnfläche ... je Einwohner, Arbeitsplätze - kann auf besondere Mängel oder „Überangebote“ in verschiedenen Teilbereichen geschlossen werden.

Aufgrund dieser Angaben kann bei der Beurteilung des Planes ersehen werden, welche **Bedeutung das Plangebiet zukünftig für den gesamten Stadtteil** haben wird.

Folgende Punkte sind im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung für einen Stadtteil wichtig:

- **übergeordnete Fuß- und Radwege**
- **gute ÖPNV-Anbindung an die Innenstadt**
- **gute ÖPNV-Anbindung an die Zentren anderer Stadtteile**
- **Sicherung eines vielfältigen Angebots an Geschäften und Dienstleistungsbetrieben im Stadtteilzentrum und verteilt im Stadtteil**, das besonders für Bevölkerungsgruppen ohne Pkw gut erreichbar ist
- **Vorhandensein kultureller Einrichtungen**
- **Vorhandensein von Einrichtungen für Sport und Freizeit**
- **Vorhandensein eines Systems von Grünflächen**, um diese für die Naherholung und Freizeit zu nutzen
- **Freihaltung von Frischluftbahnen von einer Bebauung**: Der großräumige und ungestörte Luftaustausch zwischen unbebauter Umgebung und Bebauung muss möglich sein, um Luftschadstoffe abzutransportieren. Eventuell ist auch zur Sicherung von Frischluftzonen eine Ausweisung von Schutz- und Tabuzonen mit Bauverboten vorzusehen.
- **Erhaltung und Ansiedlung umweltverträglicher Betriebe** (z.B. Unternehmen mit Umweltmanagementsystemen nach EMAS, DIN ISO 14001, ÖKOPROFIT® und QuH oder Unternehmen, die besonderen Wert auf Umwelt- und Ressourcenschutz legen)

*Fragen zum vorliegenden Plan
unter 9. Einbindung in die weitere Umgebung, Stadtteil*

	ja	nein	Bemerkungen
Ist die Innenstadt mit dem ÖPNV gut erreichbar?			
Sind andere Stadtteile mit dem ÖPNV gut erreichbar?			
Ist ein Netz von öffentlichen Grünflächen vorhanden?			
Werden Frischluftschneisen freigehalten?			
Ist ein ausreichendes Angebot an Dienstleistungsbetrieben fußläufig erreichbar?			
Ist ein ausreichendes Angebot an Geschäften fußläufig erreichbar?			
Sind kulturelle Einrichtungen im Stadtteil?			
Sind öffentliche Sporteinrichtungen vorhanden?			
Werden in der Gemeinde bevorzugt umweltverträgliche Betriebe angesiedelt oder unterstützt?			

10. Ästhetik und Identität eines Ortes – Erinnerung – Heimat

Bei den in den Punkten 1 bis 9 genannten Kriterien lässt sich meist eine klare Einordnung und Bewertung vornehmen, weil hier konkrete Fakten im Mittelpunkt stehen. Weitaus schwieriger ist es, im Bereich der Gestaltung, Ästhetik und Atmosphäre allgemeingültige Kriterien zu formulieren. Schönheit und Atmosphäre eines Ortes oder auch das Gefühl von Heimat werden sehr individuell wahrgenommen und ebenso individuell beurteilt. Wir haben deshalb für diesen Aspekt der Planungsvorhaben keine Kriterien und klar beantwortbaren Fragen erarbeitet, sondern wollen Anstöße geben zum eigenen Erspüren dieser eher „weichen“ und subjektiven Faktoren.

Damit ein Gebiet als angenehm empfunden, mit Leben erfüllt und als „Heimat“ angenommen wird, müssen schon im Stadium der Planung ästhetische und kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wichtig erscheint uns **die „menschliche Dimension“ der Baumassen**, ob die Planung im Grundriss und im Modell ein stimmiges Gesamtbild ergibt.

Für eine **ästhetisch wertvolle Architektur** der Gebäude könnte über die Grundvorgaben des Bebauungsplanes zur Bauweise, Geschoszahl etc. hinaus gegebenenfalls eine Gestaltungssatzung oder die frühzeitige Einbeziehung von weiteren externen Experten (Baukunstbeirat, Architektenverbände, Heimatpfleger) hilfreich sein. Architektur und ihre Formensprache und Materialwahl sind immer auch ein Spiegel ihrer Zeit - aber müssen deshalb in einer Zeitphase alle Gebäude mehr oder weniger gleich aussehen? Was ist eigentlich gemeint mit dem Begriff der „zeitgemäßen Architektur“, der uns immer wieder begegnet?

Neben den Bauten spielt die **Gestaltung der unbebauten Räume** eine wichtige Rolle für das Gesicht und die Lebensqualität der Stadt: Plätze und Freiflächen zum Aufhalten und Wohlfühlen, zum Agieren und Innehalten, Orte mit unterschiedlichen Qualitäten und Stimmungen, Flair, Atmosphäre.

Wann wird ein Ort als etwas Besonderes erlebt, wann erscheint er uns austauschbar? Ästhetische Beeinträchtigungen durch Übermöblierung, üppige Beschilderungen und vor allem meist billig daher kommende Werbe-, Verkaufs- und Belustigungseinrichtungen führen jedenfalls oft in die Beliebigkeit.

Wenn nun auch das Spannungsfeld von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft einer Stadt erlebbar sein soll, bedarf es eines **sensiblen Umgangs mit historisch und lokalgeschichtlich bedeutenden Objekten** (Gebäude, Plätze, Ensembles, Kunstwerke, Freiflächen), die dabei nicht immer auf den ersten Blick spektakulär daherkommen. Die Erinnerung an solche Identität stiftenden Objekte, an seltene Nutzungen, Namen, Bezeichnungen trägt dazu bei, dass sich ein Gefühl von Heimat einstellen kann.

Abschließend möchten wir erinnern an die Frage von Prof. Karl Ganser anlässlich der Architekturtagung 2006 in Augsburg, der uns als Bürger, Bauherren und Behörden an unsere Verantwortung erinnert:

„Wer ist eigentlich zuständig für die Schönheit der Stadt?“

Literatur

- Bayerischer Gemeindetag/Bayerischer Städtetag (Hrsg., 2000):
Handlungsempfehlungen für ein Ökokonto. Ein Vorsorgeinstrument für die
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. München.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.,
2003): Bauen im Einklang mit der Natur. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.
Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). 2. erw. Auflage, München.
- Bunzel, Arno (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. (= Arbeitshilfe Deutsches
Institut für Urbanistik). Berlin.
- Bunzel, Arno/Hinzen, Ajo (2000): Arbeitshilfe Umweltschutz in der
Bebauungsplanung. Berlin.
- Kuschnerus, Ulrich (2005): Der sachgerechte Bebauungsplan. Handreichungen für
die kommunale Planung. 3. Auflage, Bonn.
- Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Hrsg.,
1995): Erholungsrelevante Freiflächenversorgung für das Stadtgebiet. (=
Perspektive München; C 1 Schriftenreihe zur Stadtentwicklung). München.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (Hrsg., 2001):
Flächensparende Wohngebiete. (Arbeitsblätter für die Bauleitplanung Nr. 13). 2.
Auflage, München.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren (Hrsg., 2001):
Kosten- und flächensparende Wohngebiete. (Arbeitsblätter für die
Bauleitplanung Nr. 16). München.
- Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren/Bayerisches
Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg., 2007):
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der
Bauleitplanung: ergänzte Fassung. 2. Auflage, München.
- Schrödter, Wolfgang/Habermann-Nieße, Klaus/Lehmberg, Frank (2004):
Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG
Bau 2004 für die Aufstellung von Bauleitplänen. Bonn.
- Umweltbundesamt (Hrsg., 1997): Nachhaltiges Deutschland. Wege zu einer
dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung. Berlin.
- Stadt Augsburg, Referat für Umwelt und Gesundheit (Hrsg., 2004): Handlungs-
programm Nachhaltigkeit. Vom Stadtrat verabschiedet im Juni 2004. Augsburg.
- Stadt Augsburg, Referat 2 (Hrsg., 2006): Umweltvereinbarung Stadt - Wirtschaft.
Erleichterungen für Unternehmen mit Umweltmanagementsystemen nach
EMAS, DIN ISO 14001, ÖKOPROFIT und QuH. 3. Auflage, Augsburg.
- Stadt Augsburg, Referat für Umwelt und Gesundheit (Hrsg., 2007): Leitfaden
„Klimaschutz und Stadtplanung Augsburg“. Augsburg.

Schlusswort

Das Fachforum Nachhaltige Stadtentwicklung hat diese Arbeitshilfe ‚Kriterien für nachhaltige Bauleitplanung‘ in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes der Stadt Augsburg in einem intensiven Diskussionsprozess im Rahmen der Lokalen Agenda 21 – für ein zukunftsfähiges Augsburg entwickelt.

Die Arbeitshilfe wurde anhand zahlreicher Bauleitplanverfahren der Stadt Augsburg über Jahre hinweg weiterentwickelt und an die Planungswirklichkeit angepasst.

Da Planung ein fortlaufender und veränderlicher Prozess ist, kann die vorliegende Arbeitshilfe nur den derzeitigen Erkenntnisstand erfassen. Sie ist kein unveränderliches Endprodukt, sondern sie soll weiterentwickelt werden. Deshalb möchten wir die Anwender bitten, uns ihre Ergänzungen, Anregungen und Erfahrungen im Umgang mit den ‚Bausteinen für nachhaltige Bauleitplanung‘ mitzuteilen.

Augsburg, im November 2007

Für das Fachforum Nachhaltige Stadtentwicklung

Dietmar Egger
Dr. Wolfgang Hatz

An dieser Arbeitshilfe ‚Kriterien für nachhaltige Bauleitplanung‘ haben mitgearbeitet: Karin Berger-Fuchs, Thomas Berger, Sebastian Berz, Petra Clauss-Scharff, Dietmar Egger, Andrea Eiter, Elli Frana-Feininger, Dr. Wolfgang Hatz, Wolfgang Knoll, Christian Z. Müller, Erika Nassl-Scherkamp, Eva Rembt, Johann Schneider, Jürgen Walter, Wolfgang Weise u.a.

Von Seiten der Stadt Augsburg wirkten u.a. mit: Ulrike Bosch, Norbert Diener, Hans Peter Koch, Matthias Schäferling, Dr. Norbert Stamm.

Im **Fachforum Nachhaltige Stadtentwicklung** der Lokalen Agenda 21 treffen sich interessierte Bürger, zum Teil aus baurelevanten Berufen und Institutionen. Sie erarbeiten Stellungnahmen und Aktionen zu wichtigen Themen der Augsburger Stadtentwicklung. Neue Interessierte sind herzlich willkommen. Die monatlichen Termine und die Ansprechpartner finden Sie unter www.agenda21.augsburg.de.

Diese Arbeitshilfe erleichtert es Bürgerinnen und Bürgern, Stellungnahmen zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen im Sinne nachhaltiger Stadtentwicklung abzugeben.

Sie ist für alle zusammengestellt, die sich für Planungen in ihrer Stadt interessieren und sich in laufende Planungsprozesse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung einbringen wollen.

Kontakt

Fachforum Nachhaltige Stadtentwicklung
c/o Dietmar Egger, Egelseestr. 9, 86157 Augsburg
Tel. 0821.4481590, E-Mail: dietmar.egger@gmx.de
und
Dr. Wolfgang Hatz, Vogtsgehaustr. 4, 89264 Weißenhorn,
Tel. 07309.42365, E-Mail: wolfgang.hatz@web.de

Geschäftsstelle Lokale Agenda 21
Umweltamt Stadt Augsburg
An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg
Tel. 0821.324-7325, E-Mail: agenda@augzburg.de

Stadtplanungsamt Stadt Augsburg
Maximilianstr. 4-6, 86150 Augsburg
Tel. 0821.324-6502, E-Mail: stadtplanung@augzburg.de

Diese Arbeitshilfe ‚Kriterien für nachhaltige Bauleitplanung‘ kann aus dem Internet heruntergeladen werden u.a. unter www.agenda21.augszburg.de, ‚Materialien‘.